



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMJ-Pr7000/0184-III 1/2017

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Zur Zahl 56/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Keine Weisungsberichte des Justizministers seit 2013“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 4:

Seit der Berufung von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter in das Amt des Bundesministers für Justiz am 16. Dezember 2013 bis zum 18. Dezember 2017 hat der Leiter der Sektion Strafrecht in Angelegenheiten, zu deren selbständigen Behandlung dieser ermächtigt wurde, nachstehende Weisungen gemäß § 29a Abs. 1 StAG im Namen des Bundesministers für Justiz erteilt (§ 10 Abs. 2 Bundesministerienngesetz 1986):

| Jahr | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|-----------|------|------|------|------|------|
| Weisungen | 1 | 38 | 24 | 35 | 37 |

In sechs Causen wurden jeweils zwei Weisungen erteilt.

Der vom Jänner 2014 bis 31. Dezember 2015 als Kommission gemäß § 8 Bundesministerienngesetz 1986 eingesetzte Weisenrat hat als beratendes Organ nach seiner Befassung in 62 Fällen eine Äußerung zu Strafsachen, in denen eine (inhaltliche) Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG erteilt wurde, abgegeben. Eine Weisung wurde vor Einrichtung des Weisenrates erteilt. Der ab 1. Jänner 2016 tätige Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) hat nach seiner Befassung in 72 Fällen Äußerungen zu Strafsachen, in denen eine Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren (§ 29a Abs. 1 StAG) erteilt wurde, erstattet.

In einem Weisungsfall wurde der Empfehlung des Weisungsrates in Ansehung eines Punktes seiner Äußerung nicht Rechnung getragen. In einem weiteren Fall, der dem Weisungsrat gemäß § 29c Abs. 1 Z 3 StAG zur Äußerung vorgelegt worden war, wurde der mehrheitlich beschlossenen Äußerung des Weisungsrates auch nicht Rechnung getragen (keine Weisung, aber Fall nach § 29c Abs. 3 StAG, der an den Nationalrat und den Bundesrat gemäß § 29a Abs. 3 StAG zu berichten sein wird).

Zu 2:

Aus den internen Aufzeichnungen der Fachabteilung der Strafrechtssektion ergibt sich, dass in 17 Fällen die Verfahrensbeendigung bekannt ist. Die weiteren 118 Weisungsfälle werden anlässlich der Erstellung des beabsichtigten nächsten Weisungsberichtes im Wege des elektronischen Aktensystems der Strafrechtssektion und der Verfahrensautomation Justiz (automationsunterstützte Registerführung sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften) in Richtung Verfahrensbeendigung überprüft werden. Ich darf daher um Verständnis ersuchen, dass ich von der Beantwortung dieser Frage teilweise absehe.

Ergänzend ist hier auszuführen, dass in 12 Weisungsfällen aus der Zeit vor der Berufung von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter in das Amt des Bundesministers für Justiz die der Weisung zu Grunde liegenden Verfahren bzw. ausgeschiedene Verfahrensstränge noch nicht beendet worden sind.

Zu 3 und 5:

Der Bericht gemäß § 29a Abs. 3 StAG enthält nicht die Verfahren, in denen im Berichtsjahr eine Weisung erteilt wurde, sondern gibt Auskunft über Weisungen in jenen Strafsachen, die in diesem Jahr rechtskräftig beendet wurden, gleichgültig, wann die Weisungen jeweils erteilt wurden. Dieser Umstand hat freilich zur Folge, dass der für die Erstellung des Berichtes erforderliche Beobachtungszeitraum seit Einrichtung dieser Berichtspflicht durch das Strafprozessreformbegleitgesetz II, BGBl I 112/2007, immer länger wird, zumal häufig lang anhängige Verfahren betroffen sind, in denen der zeitliche Abstand zwischen der Erteilung einer Weisung und dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens mitunter ein beträchtliches Ausmaß annimmt.

Eine wesentliche Zäsur im Weisungsrecht stellte die Einrichtung des Weisungsrates im Jahre 2014 bzw. des Weisungsrates im Jahre 2016 dar. Angesichts dieser – nicht in inhaltlicher Hinsicht, wohl aber in Bezug auf die prozedurale Abwicklung – gravierenden Änderungen erschien es naheliegend, die Etablierung dieser Institutionen abzuwarten, um in den Bericht auch Fälle aufnehmen zu können, in denen sie bereits Gelegenheit zu einer Äußerung erhalten hatten, um das Hohe Haus auf diesem Wege über die fachliche Tätigkeit dieser Beratungsgremien zu informieren.

Wenngleich aus diesem besonderen Grund, über den eine gesonderte Benachrichtigung nicht erfolgte, zuletzt eine jährliche Berichterstattung unterblieb, hat mein Amtsvorgänger dem der zitierten Bestimmung zu Grunde liegende Informationsbedürfnis des Hohen Hauses doch auch durch Beantwortung der parlamentarischen Anfragen 2631/J-NR/2014, 4345/J-NR/2015, 7381/J-NR/2015 und 9285/J-NR/2016 Rechnung getragen.

Zu 6:

Der nächste Weisungsbericht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird dem Nationalrat und dem Bundesrat voraussichtlich im Frühjahr 2018 zugeleitet werden können. Dieser Vorlagetermin wurde bereits in den Übersendungsnoten an den Nationalrat und den Bundesrat vom 5. Dezember 2017 avisiert. Ich werde dafür Sorge tragen, dass künftig jährlich eine Berichterstattung gemäß § 29a Abs. 3 StAG erfolgen wird.

Wien, 14. Februar 2018

Dr. Josef Moser

